



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5,
53111 Bonn,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstr. 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Verbots der Abschiebung (Serbien und Montenegro)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 29. November 2005 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Karst als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juni 2005 insoweit verpflichtet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Serbiens und Montenegros festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung seitens der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin begehrt die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die 1964 geborene Klägerin ist Staatsangehörige von Serbien und Montenegro und ethnische Gorani aus dem Kosovo.

Sie reiste im Jahre 2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl, wozu sie geltend machte, dass sie und ihr Ehemann – ersterer als Ingenieur im Rüstungsbereich und sie selbst als Krankenschwester – für die Serben gearbeitet hätten, was ihnen nunmehr von albanischer Seite vorgeworfen werde. Sie sehe sich im Kosovo vom Tode bedroht. Von konkret bevorstehenden Übergriffen der Albaner wisse sie aber nur vom Hörensagen.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 03. Februar 2003 ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte sie die Klägerin unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien zur Ausreise auf.

Unter dem 21. Dezember 2004 beantragte die Klägerin, das Verfahren zu § 53 AuslG wieder aufzunehmen. Hierzu machte sie unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung geltend, an einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden. Im Falle einer Rückführung in ihre Heimat drohe ihr eine Retraumatisierung.

Mit Bescheid vom 12. Januar 2005 lehnte die Beklagte eine Abänderung des Bescheides vom 03. Februar 2003 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG ab.

Die hiergegen bei der Kammer unter dem Aktenzeichen 7 K 209/05.KO erhobene Klage nahm die Klägerin mit Schriftsatz vom 02. März 2005 zurück.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2005 beantragte die Klägerin, das Verfahren zu § 60 Abs. 7 AufenthG wieder aufzugreifen. Zur Begründung machte sie unter Vorlage eines weiteren, umfänglicheren fachärztlichen Gutachtens erneut geltend, dass sie an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide und im Falle einer Rückkehr in ihre Heimat die Gefahr einer Retraumatisierung bestehe.

Die Beklagte lehnte auch diesen Antrag mit Bescheid vom 29. Juni 2005, zur Post gegeben am 05. Juli 2005, unter Hinweis auf dessen Unzulässigkeit nach § 51 Abs. 2 VwVfG ab. Die Klägerin berufe sich auf Vorgänge, die bereits Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens gewesen seien. Dass die Klägerin in diesem Verfahren die anhängige Klage ohne plausiblen Grund zurückgenommen habe, sei als grobes Verschulden zu werten und führe zur Unzulässigkeit des nunmehr wenig später erneut gestellten Antrages. Auch sei in der Sache selbst keine Veränderung zugunsten der Klägerin gegeben.

Am 21. Juli 2005 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben, mit der sie ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und vertieft. Ergänzend macht sie geltend, dass das dem neuerlichen Antrag zugrunde gelegte ärztliche Gutachten nur deshalb nicht bereits im vorangegangenen Verwaltungsverfahren

vorgelegt worden sei, weil die Beklagte dieses – obwohl angekündigt – nicht abgewartet, sondern stattdessen schnell entschieden habe. Die Klagerücknahme sei nach gerichtlichem Hinweis betreffend die fehlenden Erfolgsaussichten der Klage auf der Grundlage der damals vorliegenden Nachweise erfolgt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 29. Juni 2005 insoweit zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte, den weiteren Gerichtsakten 7 K 209/05.KO und 7 K 403/03.KO der Kammer sowie den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes, auf die Bezug genommen wird und die ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren wie die von der Kammer in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über die Lage in Serbien und Montenegro.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die im Wege ihres Antrages auf Wiederaufgreifen des Verfahrens begehrte Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat;
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung - ZPO - gegeben sind.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene vom Grund für das Wiederaufgreifen Kenntniserhalten hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Mit dem umfassenden fachärztlichen Gutachten des Arztes für Psychotherapeutische Medizin Dr. med. Hans Wolfgang Gierlichs, 527076 Aachen, vom 30. Mai 2005 hat die Klägerin ein neues Beweismittel für die von ihr behauptete Erkrankung vorgelegt, welches im Zeitpunkt des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens und des nachfolgenden Verwaltungsrechtsstreits, in dem zum Zeitpunkt der Klagerücknahme mit Schriftsatz vom 02. März 2005 bereits Termin zur mündlichen Verhandlung für den 18. März 2005 bestimmt war, noch nicht existierte.

Dieses neue Beweismittel führt auch zu einer der Klägerin günstigeren Entscheidung in der Sache.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, durch den die vormals einschlägige Regelung des § 53 Abs. 6 AuslG unverändert in das neue Zuwanderungsrecht übernommen worden ist, kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Eine derartige erhebliche und konkrete Gefahr bezogen auf die Schutzgüter Leib und Leben liegt u. a. dann vor, wenn der Ausländer erkrankt ist und im Falle einer Abschiebung im Zielstaat – etwa aufgrund der dortigen schlechten Behandlungsmöglichkeiten - eine alsbald nach der Ankunft dort eintretende wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu befürchten steht (BVerwG, Urteil vom 25. November 1997, 9 C 58.96, AuAS 1998, 62).

Die Annahme eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt indessen nicht lediglich die bloße theoretische Möglichkeit einer Verwirklichung der dort beschriebenen Gefahren im Zielland der Abschiebung voraus. Eine konkrete Gefahr im Sinne dieser Vorschrift ist vielmehr nur dann anzunehmen, wenn ein gewisses Maß an Wahrscheinlichkeit für die Realisierung der Gefahr besteht. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Vorgängerregelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG mit Urteil vom 17. Oktober 1995, 9 C 15.95, festgestellt, dass der Begriff der konkreten Gefahr im Sinne dieser Vorschrift dem der "beachtlichen" – d. h. überwiegenden (BVerfGE 76, 143, 167 m.w.N.) – Wahrscheinlichkeit im Asylrecht entspricht, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr für "diesen" Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmbar und erheblichen Gefährdungssituation statuiert.

Diese Gefahr muss dem Betroffenen zudem gerade wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat drohen (BVerwG, Urteil vom 27. April 1998, 9 C 13.97 zur Vorgängerregelung des § 53 AuslG). Gefahren, die sich bereits allein als Folge

der Abschiebung als solcher ergeben können, beruhen demgegenüber nicht auf den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat der Abschiebung. Sie sind nicht vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens zu prüfen, sondern von der Ausländerbehörde im Vollstreckungsverfahren (BVerwG, Urteil vom 21. September 1999, 9 C 8.99, AuAS 2000, Seite 14).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze droht der Klägerin im Falle ihrer Abschiebung nach Serbien und Montenegro dort alsbald nach der Ankunft eine wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes.

Nach den auf der Grundlage mehrerer Untersuchungstermine über insgesamt ca. 5 Stunden getroffenen, detaillierten, schlüssigen und in sich widerspruchsfreien Feststellungen des umfänglichen Gutachtens Dr. Gierlichs vom 30. Mai 2005, auf das wegen der Einzelheiten insoweit Bezug genommen wird, leidet die Klägerin an einer komplexen traumatischen Störung mit den Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie komorbiden Störungen, einer Somatisierung und einer schweren depressiven Symptomatik. Die Ursachen der Erkrankung liegen nach dem Gutachten in einer im Heimatland erlittenen sequenziellen Traumatisierung mit einer geschlechtsspezifischen Gewalterfahrung einen Serben als schwerstem Trauma-Ereignis.

Die Klägerin befindet sich diesbezüglich in der Bundesrepublik Deutschland in einer ambulanten Therapie in der Praxis Dr. ...

Ob vorliegend im Falle einer Abschiebung der Klägerin nach Serbien und Montenegro und des damit zwangsläufig verbundenen Abbruchs der hier begonnenen Therapie eine wesentliche Gesundheitsverschlechterung im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG *schon deshalb* drohen würde, weil in Serbien und Montenegro posttraumatische Belastungsstörungen oder ähnliche Krankheitsbilder generell aufgrund des schlechteren medizinischen Standards nicht ausreichend behandelt werden können (vgl. zum aktuellen Erkenntnisstand diesbezüglich etwa den La-

gebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. November 2005, Seite 20), kann letztlich offen bleiben.

Losgelöst davon droht der Klägerin nach den Feststellungen des Gutachters Dr. Gierlichs jedenfalls im Falle einer Abschiebung nach Serbien und Montenegro aufgrund ihrer derzeit fehlenden psychischen Belastbarkeit in Verbindung mit der Verbringung in eine Situation, in der ständig alte traumatische Reize „getriggert“ werden, eine erhebliche Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes, die im konkreten Fall zu der „großen Wahrscheinlichkeit“ (siehe Seite 41 des Gutachtens) suizidaler Handlungen führen würde. Dass dem vorliegend erfolgreich durch den Einsatz von Gegenfaktoren entgegengewirkt werden könnte, insbesondere mittels der vom Gutachter als erforderlich angesehenen Inempfangnahme der Klägerin noch am Ankunftsflughafen und sofortiger Behandlung durch einen psychiatrisch erfahrenen Arzt (siehe Gutachten, Seite 39), erscheint angesichts der grundsätzlichen Begrenzung des öffentlichen Gesundheitswesens auf eine medikamentöse Betreuung psychischer Erkrankungen und darüber hinaus nur vereinzelt vorhandener und regelmäßig nur gegen Entgelt tätig werdender privater Fachärzte (siehe näher AA, Lagebericht vom 22. November 2005, Bl. 20) nicht ausreichend gewährleistet. Nichts anderes gilt auch für die alternativ angesprochene Möglichkeit einer intensivierten medikamentösen Therapie (Gutachten, Seite 41 unten), da diese sich nach den Feststellungen des Gutachters nicht im Voraus festlegen lässt, d.h. auch zunächst einmal vor Ort dem persönlichen Bedarf der Klägerin in ihrem nach einer Abschiebung konkret gegebenen psychischen Erregungszustand angepasst werden müsste. In beiden Fällen wäre die Klägerin mithin zumindest in der für sie besonders problematischen Phase unmittelbar nach der zwangsweisen Rückverbringung in ihrer Heimat aller Voraussicht nach ohne ausreichenden Schutz. Danach kann letztlich nicht auf der Grundlage belastbarer Fakten darauf vertraut werden, dass es gelingen wird, die Klägerin an den mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden suizidalen Handlungen zu hindern.

Bei der sonach für die Klägerin – zumindest noch derzeit wegen des bis dato nicht ausreichenden Therapiefortschrittes - beachtlich wahrscheinlich bestehenden Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes handelt es sich schließlich auch bereits nach der Schwere der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes nicht lediglich um eine allgemeine, die Bevölkerung allgemein oder die Bevölkerungsgruppe, der die Klägerin angehört, treffende Gefahr im Sinne des die Anwendung des Satzes 1 der Vorschrift grundsätzlich ausschließenden § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Nach alledem liegt – neben einem möglicherweise gleichzeitig gegebenen inlandbezogenen Abschiebungshindernis wegen einer diesbezüglich bereits durch den Abschiebevorgang als solchen drohenden Gefährdung – zumindest auch ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis in Form einer *gerade dort* drohenden Retraumatisierung mit der Gefahr eines Suizids bei nicht gewährleisteter sofortiger ausreichender medizinischer Hilfe vor.

Nach alledem war dem Klagebegehren zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.